

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 131-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0779

Eingereicht am: 10.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Verhältnismässigkeit des Polizeieinsatzes vom 29. März 2014?

Der Sicherheitsdirektor der Stadt Bern bewilligte eine Kundgebung des Vereins «Stopp Kuscheljustiz» für den 29. März 2014. Eine zweite Organisation kündigte eine Gegendemonstration an, worauf der Verein Kuscheljustiz seine Kundgebung absagte. Kurz darauf wurde auch die Gegendemonstration abgesagt.

Dies hinderte die Kantonspolizei nicht, am Samstag, 29. März 2014, alle Wachen im Kanton Bern zu schliessen und mit einem Grossaufgebot in der Stadt Bern anwesend zu sein, das Bundeshaus abzusperren und auch ausserkantonale Polizeikräfte einzusetzen. Im Bahnhof und anderswo fanden Personenkontrollen statt, zahlreiche Personen wurden angehalten, durchsucht und einzeln gefilmt, obwohl sie vorher ihre Identitätskarte gezeigt hatten.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist in der Bundesverfassung, der Kantonsverfassung und im Polizeigesetz verankert und verpflichtet die Kantonspolizei, Massnahmen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Weiter müssen das Ziel und die eingesetzten Mittel in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Im Rahmen des Polizeigesetzes haben sich die Anwendung von Zwang und von geeigneten Hilfsmitteln in einem verhältnismässigen Rahmen zu bewegen.

Die Verordnung über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten an Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung) erlaubt zwar eine Aufnahme von Personen und Personengruppen auf Bild- und Tonträgern anlässlich von Grossveranstaltungen. Dies jedoch nur, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könnte zu strafbaren Handlungen gegen Personen oder Sachen kommen. Nach dem Polizeigesetz ist die Aufnahme von Lichtbildern eine erkennungsdienstliche Massnahme, die vorgenommen werden kann, wenn die Identität einer Person nicht festgestellt werden kann, z. B. wenn die angehaltene Person keinen Ausweis auf sich trägt. Dies hat jedoch auf dem Polizeiposten zu erfolgen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgende Fragen gebeten:

1. Wie viele kantonbernische und wie viele ausserkantonale Polizeikräfte waren am 29. März 2014 im Einsatz?
2. Wie wurde sichergestellt, dass die ausserkantonalen Corpsmitglieder die relevanten kantonalen und städtischen gesetzlichen Grundlagen kennen?
3. Was hat der Polizeieinsatz vom 29. März 2014 gekostet?
4. Auf welche gesetzliche Grundlage stellt die Kantonspolizei das Filmen der Einzelpersonen?
5. Was geschah mit den Filmaufnahmen? Weiss die Kantonspolizei Bern, was mit den Filmaufnahmen (ob von Einzelpersonen oder sonstigem Filmmaterial) geschieht, wenn die Aufnahmen von einem ausserkantonalen Corps aufgenommen wurden?
6. Wie viele Personen wurden kontrolliert, die sich zu Fuss in der Stadt bewegten?
7. Wie viele Personen wurden kontrolliert, die mit Fahrzeugen nach Bern gekommen sind?
8. Wie viele Personen wurden in Polizeigewahrsam genommen und aus welchem Grund?
9. Hält die Kantonspolizei das Aufgebot an Polizeikräften am 29. März 2014 vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit für gerechtfertigt? Handelte es sich allenfalls um eine Übung?